



Summarischer Bericht

Bezüglich des vorliegenden schweren Vorfalls wurde eine summarische Untersuchung gemäss Art. 46 der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV) durchgeführt. Dieser Bericht wurde mit dem Ziel erstellt, dass aus dem vorliegenden Zwischenfall etwas gelernt werden kann.

Luftfahrzeug	Mooney M20P	HB-DFF		
Halter	Verein delta-fox-fox, Dorf 38, 9044 Wald/AR			
Eigentümer	Verein delta-fox-fox, Dorf 38, 9044 Wald/AR			
Pilot	Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1951			
Ausweis	Privatpilotenlizenz für Flugzeuge (<i>Private Pilot Licence Aeroplane – PPL(A)</i>) nach der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (<i>European Aviation Safety Agency – EASA</i>), ausgestellt durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)			
Flugstunden	insgesamt	269:30 h	während der letzten 90 Tage	3:28 h
	mit dem Vorfallmuster	19:39 h	während der letzten 90 Tage	3.28 h
Ort	Flugplatz St. Gallen-Altenrhein (LSZR)			
Koordinaten	---	Höhe	---	
Datum und Zeit	17. Mai 2017, 10:25 Uhr (LT = UTC + 2 h) Alle Angaben in diesem Bericht in Lokalzeit			
Betriebsart	Privat			
Flugregeln	Sichtflugregeln (<i>Visual Flight Rules – VFR</i>)			
Flugphase	Landung			
Art des Zwischenfalls	Einknicken des Bugrades bei der Landung			
Abflugort	Flugplatz St. Gallen-Altenrhein (LSZR)			
Bestimmungsort	Flugplatz St. Gallen-Altenrhein (LSZR)			

Personenschaden	Besatzung	Passagiere	Drittpersonen
Leicht verletzt	0	0	0
Nicht verletzt	1	0	0

Schaden am Luftfahrzeug Leicht beschädigt Propellerschaden, Bugradbruch, ev. Motorschaden

Drittschaden Keiner

Hergang

Beim Absetzen des Bugrades nach der Landung auf der Piste 28 knickte das Bugrad nach hinten und der Propeller berührte die Piste. Das Flugzeug schlitterte anschliessend auf dem Bug noch ca. 30 bis 35 m, bevor es zum Stillstand kam. Der Pilot blieb unverletzt. Die Verstrebungen des Bugrades waren gebrochen; es hatten sich aber keine Teile des Bugfahrwerkes gelöst.

Da sich der technische Mangel bzw. die Einschränkung der Lufttüchtigkeit auf das Fahrwerk beschränkte, schliesst die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle den Unfall nach Art. 46 lit. b VSZV mit einem summarischen Bericht ab.

Bern, 3. Oktober 2017

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle